

# RS Vwgh 2007/3/27 2006/21/0337

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2007

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

ZustG §4;

ZustG §8 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2006/21/0338

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/17/0327 B 14. August 1991 RS 1(hier ohne den ersten Halbsatz)

### Stammrechtssatz

Hat die Partei in einem Anbringen eine Abgabestelle genannt, so kann diese als ihre bisherige Abgabestelle angesehen werden; eine Partei, die der Behörde eine allenfalls unrichtige Wohnanschrift angibt, hat die ihr aus einer Zustellung an diese unrichtige Wohnanschrift erwachsenen Rechtsnachteile selbst zu vertreten (Hinweis Walter-Mayer, Das österreichische Zustellrecht, S 44, Anm 4 zu § 8 ZustG).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006210337.X02

### Im RIS seit

17.10.2007

### Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>